

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumenten-
weiterverwendung, Datenschutz und Landesstatistik geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz und Landes-
statistik, LGBl Nr 73/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 69/2007, wird geändert
wie folgt:

1. Der Gesetzestitel und die Abkürzung lauten: „Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenwei-
terverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz“

2. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die den 5. Abschnitt mit den §§ 25 bis 27 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zei-
len ersetzt:

„5. Abschnitt

Geodateninfrastruktur

§ 25 Ziel, Gegenstand und Anwendungsbereich des 5. Abschnitts

§ 26 Aufgabenübertragung

§ 27 Begriffsbestimmungen

1. Unterabschnitt

Anforderungen an Geodatenätze und -dienste

§ 28 Erstellung von Metadaten

- § 29 Interoperabilität
- § 30 Verordnungen

2. Unterabschnitt

Zugang und Nutzung

- § 31 Netzdienste
- § 32 Elektronisches Netzwerk
- § 33 Öffentliche Verfügbarkeit
- § 34 Bedingungen und Entgelte
- § 35 Rechtsschutz

3. Unterabschnitt

- § 36 Monitoring und Berichtspflichten“

2.2. Nach den den 5. Abschnitt betreffenden Zeilen wird angefügt:

„6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 37 Abgabenbefreiung
- § 38 Eigener Wirkungsbereich
- § 39 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 40 Umsetzungshinweis
- § 41 Inkrafttreten
- Anlage 1 Geodaten – Themen nach Anhang I der INSPIRE-Richtlinie
- Anlage 2 Geodaten – Themen nach Anhang II der INSPIRE-Richtlinie
- Anlage 3 Geodaten – Themen nach Anhang III der INSPIRE-Richtlinie

3. Der 5. Abschnitt erhält die Bezeichnung „6. Abschnitt“, die §§ 25, 25a, 26 und 27 erhalten die Bezeichnungen „§ 37“, „§ 38“, „§ 41“ bzw „§ 42“.

4. Der 5. Abschnitt (neu) lautet:

„5. Abschnitt

Geodateninfrastruktur

Ziel, Gegenstand und Anwendungsbereich des 5. Abschnitts

§ 25

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts dienen dem Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur zum Zweck der Umweltpolitik der Europäischen Union und anderer politischer Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Sie regeln insbesondere:

1. die Anforderungen an Geodatenätze und -dienste sowie
2. den Zugang zu und die Nutzung von diesen Daten und Diensten.

(2) Dieser Abschnitt bezieht sich nur auf die im Wirkungsbereich des Landes eingerichteten und verwalteten Geodateninfrastrukturen. Seine Bestimmungen sind so anzuwenden, dass sie die Zuständigkeiten des Bundes nicht berühren. Sie begründen keine Verpflichtung zur Sammlung neuer Geodaten und Schaffung neuer Geodatenätze.

(3) Dieser Abschnitt gilt nur für Geodatenätze oder -dienste, die

1. sich auf das österreichische Staatsgebiet beziehen;
2. in elektronischer Form vorliegen;
3. bei einer öffentlichen Geodatenstelle, in deren öffentlichen Auftrag sie fallen, oder bei einem Dritten mit Netzzugang vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden;
4. ein in den Anlagen 1 bis 3 angeführtes Geodaten-Thema betreffen und
5. in Verwendung stehen.

Sind von einem solchen Geodatenatz identische Kopien vorhanden, so gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts nur für die Referenzversion.

(4) Für Geodatenätze oder -dienste, die bei anderen öffentlichen Geodatenstellen als der Landesregierung oder dem Landeshauptmann bzw der Landeshauptfrau in Verwendung stehen, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts nur, wenn die Sammlung oder Verbreitung von Geodaten durch Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(5) Die Rechte geistigen Eigentums an Geodatenätzen oder -diensten bleiben unberührt. Bestehen solche Rechte, dürfen Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die diese Daten oder Dienste betreffen, nur mit Zustimmung der Eigentümer dieser Rechte getroffen werden.

Aufgabenübertragung

§ 26

Öffentliche Geodatenstellen können sich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Abschnitt zukommenden Aufgaben anderer öffentlicher Geodatenstellen oder Dritter bedienen. Sie bleiben jedoch für die Erfüllung dieser Aufgaben zuständig und verantwortlich.

Begriffsbestimmungen

§ 27

Im Sinn dieses Abschnitts bedeuten die Begriffe:

1. Geodateninfrastruktur: eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten­sätzen und Geodaten­diensten, Metadaten, Netzdiensten und Netztechnologien, Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung, den Zugang und die Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren, die im Sinn dieses Abschnitts geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden;
2. Geodaten: alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet;
3. Geodaten­satz: eine identifizierbare Sammlung von Geodaten;
4. Geodatendienste: vernetzbare Computeranwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen;
5. Geo-Portal: eine elektronische Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die den Zugang zu Netzdiensten ermöglicht;
6. Öffentliche Geodatenstelle:
 - a) ein Organ des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes einschließlich diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
 - b) ein Organ einer sonstigen landesgesetzlich geregelten Einrichtung, soweit es durch Gesetz zugewiesene Aufgaben der Verwaltung im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnimmt;
7. Metadaten: Informationen, die Geodaten­sätze und -dienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen;
8. Netzdienste: netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion;
9. Abrufdienste: Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten;
10. Darstellungsdienste: Dienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern und zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen;

11. Downloaddienste: Dienste, die das Herunterladen von Geodatensätzen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodatensätzen ermöglichen;
12. Suchdienste: Dienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage von Metadaten nach Geodatensätzen und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen;
13. Transformationsdienste: Dienste zur Umwandlung von Geodatensätzen, um Interoperabilität zu erreichen;
14. Interoperabilität: die Kombinierbarkeit von Geodatensätzen und im Fall von Geodatendiensten zusätzlich die Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken ohne wiederholtes manuelles Eingreifen und in der Weise, dass das Ergebnis kohärent ist und der Zusatznutzen der Geodatensätze und Geodatendienste erhöht wird;
15. Dritter: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die nicht öffentliche Geodatenstelle nach der Z 6 oder eine solche nach den entsprechenden Bestimmungen anderer Länder, des Bundes, eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines auf Grund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration gleichgestellten Staates ist;
16. Dritter mit Netzzugang: Dritter, der Zugang zu einem elektronischen Netzwerk (§ 32) hat;
17. Referenzversion: die Ursprungsversion eines Geodatensatzes, von der verschiedene identische Kopien abgeleitet werden können;
18. INSPIRE-Richtlinie: die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI Nr L 108 vom 25. April 2007.

1. Unterabschnitt

Anforderungen an Geodatensätze und -dienste

Erstellung von Metadaten

§ 28

(1) Öffentliche Geodatenstellen haben Metadaten für die bei ihnen als Referenzversion vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatensätze und -dienste zu erstellen, zu führen, bereitzustellen und auf aktuellem Stand zu halten.

(2) Die Metadaten müssen die in der Verordnung (EG) Nr 1205/2008 festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

(3) Die Metadaten für Geodaten-Themen der Anlagen 1 und 2 sind unverzüglich und für die Themen der Anlage 3 bis zum 3. Dezember 2013 zu erstellen.

Interoperabilität

§ 29

(1) Öffentlichen Geodatenstellen haben Geodatensätze und -dienste, für die Metadaten zu erstellen sind, entsprechend den Durchführungsvorschriften nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie durch Anpassung an vorgegebene Standards oder Transformationsdienste verfügbar zu machen. Die öffentlichen Geodatenstellen und Dritte mit Netzzugang haben einander sowie den entsprechenden Stellen anderer Länder und des Bundes zum Zweck der Erfüllung dieser Durchführungsvorschriften die erforderlichen Informationen einschließlich der Daten, Codes und technischen Klassifizierungen unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verfügbarmachung gemäß Abs 1 hat abhängig vom Zeitpunkt der Erlassung der gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsvorschriften nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie zu erfolgen:

1. für die nach diesem Zeitpunkt neu gesammelten oder weitgehend umstrukturierten Geodatensätze und -dienste: binnen zwei Jahren;
2. für die zu diesem Zeitpunkt in Verwendung stehenden Geodatensätze und -dienste: binnen sieben Jahren.

(3) Bei Geodaten über geografische Objekte, die sich auch auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines auf Grund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration gleichgestellten Staates erstrecken, haben die zuständigen öffentlichen Geodatenstellen und Dritte mit Netzzugang zur Sicherstellung der Kohärenz dieser Geodaten deren Darstellung und Position mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Staaten abzustimmen.

Verordnungen

§ 30

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen erlassen, insbesondere über:

1. die Beschreibung der Geodaten-Themen;
2. die Festlegung zusätzlich erforderlicher Angaben zu Metadaten;
3. die Festlegung technischer Modalitäten zur Interoperabilität und Harmonisierung von Geodatenätzen und -diensten;
4. die Festlegung technischer Spezifikationen und Mindestleistungskriterien für Netzdienste;

5. die Festlegung technischer Spezifikationen der Verknüpfung der Geodatenätze und Geodatendienste mit dem Netzwerk;
6. die Festlegung harmonisierter Bedingungen für die gemeinsame Nutzung von Geodatenätzen durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Union;
7. die Festlegung der Inhalte und Formen des Monitorings und der Berichte an den zuständigen Bundesminister.

2. Unterabschnitt

Zugang und Nutzung

Netzdienste

§ 31

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben für Geodatenätze und -dienste, für die Metadaten zu erstellen sind, folgende Netzdienste bereitzustellen:

1. Suchdienste,
2. Darstellungsdienste,
3. Download-Dienste,
4. Transformationsdienste,
5. Abrufdienste.

(2) Die Netzdienste gemäß Abs 1 haben den Durchführungsbestimmungen nach Art 16 der INSPIRE-Richtlinie zu entsprechen. Sie müssen einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen, einfach zu nutzen, öffentlich verfügbar und über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein.

(3) Für Suchdienste ist zumindest folgende Kombination von Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter;
2. Klassifizierung von Geodaten und -diensten;
3. geografischer Standort;
4. Qualität und Gültigkeit der Geodatenätze;
5. Grad der Übereinstimmung der Geodatenätze mit den gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsbestimmungen nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie;
6. Bedingungen für den Zugang zu Geodatenätzen und -diensten und deren Nutzung einschließlich der Höhe allfälliger Entgelte;
7. für die Erstellung, Verwaltung, Erhaltung und Verbreitung der Geodatenätze und -dienste zuständige öffentliche Geodatenstellen.

(4) Transformationsdienste sind mit anderen Diensten im Sinn des Abs 1 so zu kombinieren, dass diese gemäß den Durchführungsbestimmungen nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie betrieben werden können.

Elektronisches Netzwerk

§ 32

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben ihre Netzdienste über ein elektronisches Netzwerk zu verknüpfen und den Zugang zu diesen Netzdiensten über das von der Europäischen Union betriebene Geo-Portal „INSPIRE“ zu ermöglichen. Darüber hinaus kann der Zugang auch über eigene Geo-Portale erfolgen.

(2) Dritten ist die Verknüpfung ihrer Geodatenätze und -dienste mit dem Netzwerk nach Abs 1 zu ermöglichen, wenn sie sich gegenüber jener öffentlichen Geodatenstelle, über deren Netzdienste die Verknüpfung erfolgen soll, verpflichten dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Verknüpfung

1. die Metadaten, Geodatenätze und -dienste sowie Netzdienste, letztere soweit diese auf Grund der Durchführungsbestimmungen nach Art 16 der INSPIRE-Richtlinie erforderlich sind, den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen;
2. die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Verknüpfung und die damit gegebene Bereitstellung der Daten vorliegen und
3. die mit der Verknüpfung verbundenen Kosten einschließlich ein allfällig vereinbartes Entgelt selbst getragen werden.

Öffentliche Verfügbarkeit

§ 33

(1) Die Geodatenätze und -dienste sind vorbehaltlich der Abs 2 bis 4 und des § 34 zur Verfügung zu stellen:

1. der Öffentlichkeit;
2. den nachfolgenden in- und ausländischen Stellen
 - a) anderen öffentlichen Geodatenstellen sowie den entsprechenden Stellen anderer Länder und des Bundes;
 - b) Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union;

- c) öffentlichen Geodatenstellen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines auf Grund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Integration gleichgestellten Staates;
- d) sonstigen Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden und bei denen die Europäische Union und Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Vertragsparteien sind, soweit Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der Zurverfügungstellung besteht.

(2) Der Öffentlichkeit ist der Zugang zu Geodatenätzen oder -diensten über Netzdienste zu ermöglichen. Er ist auszuschließen:

1. bei Suchdiensten, wenn er nachteilige Auswirkungen hätte auf:
 - a) die öffentliche Sicherheit,
 - b) die umfassende Landesverteidigung oder
 - c) die internationalen Beziehungen;
2. bei Darstellungs-, Download-, Transformations- und Abrufdiensten sowie Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs im Sinn des § 34 Abs 4, wenn er nachteilige Auswirkungen hätte auf:
 - a) Angelegenheiten gemäß Z 1 lit a bis c;
 - b) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen;
 - c) die Vertraulichkeit der Verfahren öffentlicher Stellen, soweit eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
 - d) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, soweit diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen sowie das öffentliche Interesse an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses zu schützen;
 - e) Rechte des geistigen Eigentums;
 - f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, soweit an diesen ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse im Sinn des DSG 2000 besteht;
 - g) die Interessen oder den Schutz einer Person, welche die angeforderte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Informationen zugestimmt hat; oder
 - h) den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen.

(3) Die Beschränkungsgründe des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodaten und -diensten nach Abs 2 sind eng auszulegen, wobei in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse am Zugang gegen das Interesse an deren Beschränkung abzuwägen ist. Beschränkungen des Zugangs der

Öffentlichkeit zu Geodatenätzen oder -diensten über Emissionen in die Umwelt auf Grund des Abs 2 Z 2 lit c, d, f, g oder h sind unzulässig.

(4) In- und ausländischen Stellen gemäß Abs 1 Z 2 ist der Zugang und die Nutzung von Geodatenätzen und -diensten zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zu ermöglichen. Der Zugang und die Nutzung sind aber auszuschließen, wenn einer der Gründe gemäß Abs 2 Z 1 oder Z 2 lit b oder f vorliegt, wobei der Ausschluss nicht in einer Weise erfolgen darf, dass praktische Hindernisse zum Zeitpunkt der Nutzung von Geodatenätzen oder -diensten durch andere in- oder ausländische Stellen gemäß Abs 1 Z 2 entstehen könnten.

Bedingungen und Entgelte

§ 34

(1) Öffentliche Geodatenstellen können, soweit im Folgenden oder in anderen Rechtsvorschriften nicht Anderes bestimmt ist:

1. für die Inanspruchnahme von Netzdiensten Entgelte verlangen;
2. für die Nutzung ihrer Geodatenätze oder -dienste Lizenzen erteilen und Entgelte verlangen, wobei solche Maßnahmen uneingeschränkt mit dem allgemeinen Ziel des leichteren Austauschs von Geodatenätzen und -diensten zwischen den öffentlichen Geodatenstellen vereinbar sein müssen;
3. die Nutzung von Geodatenätzen oder -diensten durch ausländische Stellen gemäß § 32 Abs 1 Z 2 lit b bis d an weitere Bedingungen knüpfen, die gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Union den Durchführungsbestimmungen nach Art 17 Abs 8 der INSPIRE-Richtlinie zu entsprechen haben.

(2) Keine Entgelte dürfen verlangt werden:

1. für Suchdienste;
2. für Darstellungsdienste, soweit diese nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen;
3. für Geodatenätze und -dienste, die den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union in Erfüllung von Berichtspflichten des Gemeinschaftsumweltrechts übermittelt werden.

(3) Entgelte für die Inanspruchnahme von Netzdiensten sind so zu bemessen, dass die Gesamteinnahmen daraus die Kosten der Erfassung, Aufbereitung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatenätze und der entsprechenden Geodatendienste zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Werden Entgelte für die Nutzung von Geodatenätzen oder Geodatendiensten verlangt, dürfen sie das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des

Angebots von Geodatenätzen und -diensten notwendige Ausmaß zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls Selbstfinanzierungserfordernisse der die Geodatenätze oder -dienste anbietenden öffentlichen Geodatenstelle zu beachten sind.

(4) Soweit für die Inanspruchnahme von Netzdiensten Entgelte verlangt werden, sind für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs zur Verfügung zu stellen. Für diese Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder erforderlichenfalls Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

(5) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten sind im Voraus festzulegen und nach Möglichkeit auf der Internetseite der jeweiligen öffentlichen Geodatenstelle, ansonsten an einem bei ihr allgemein zugänglichen Ort zu veröffentlichen.

Rechtsschutz

§ 35

(1) Eine Entscheidung im Verwaltungsweg kann beantragt werden bei Rechtsstreitigkeiten über:

1. das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten gemäß § 34;
2. das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Nutzung von Geodatenätzen oder -diensten gemäß § 34;
3. die Verknüpfung mit einem elektronischen Netzwerk gemäß § 32 Abs 2.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 und 3: natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaften;
2. in den Fällen des Abs 1 Z 2: in- oder ausländische Stellen gemäß § 33 Abs 1 Z 2.

(3) Anträge auf Entscheidungen im Verwaltungsweg sind schriftlich zu stellen und müssen die zur Beurteilung nötigen Angaben enthalten.

(4) Zuständig zur Entscheidung ist:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1: jene öffentliche Geodatenstelle, die den entsprechenden Netzdienst betreibt;
2. in den Fällen des Abs 1 Z 2: jene öffentliche Geodatenstelle, die über die entsprechenden Geodaten oder -dienste verfügt;

3. in den Fällen des Abs 1 Z 3: jene öffentliche Geodatenstelle, mit deren Netzdiensten eine Verknüpfung angestrebt wird.

Ist eine öffentliche Geodatenstelle zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt, ist dieser von der für die Aufsicht über diese Stelle zuständigen Behörde zu erlassen.

(5) Über Berufungen gegen Bescheide nach Abs 4 entscheidet, soweit es sich nicht um Entscheidungen einer Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich handelt, der unabhängige Verwaltungssenat des Landes.

3. Unterabschnitt

Monitoring und Berichtspflichten

§ 36

(1) Öffentliche Geodatenstellen und Dritte mit Netzzugang haben die Schaffung und Nutzung ihrer Geodateninfrastrukturen entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art 21 Abs 4 der INSPIRE-Richtlinie zu überwachen und der Landesregierung auf Verlangen entsprechende Informationen darüber zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Landesregierung hat dem zuständigen Bundesminister die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Art 21 der INSPIRE-Richtlinie erforderlichen Informationen rechtzeitig zu übermitteln. Die Berichte haben jedenfalls eine zusammenfassende Darstellung zu folgenden Themen zu enthalten:

1. Koordinierung zwischen öffentlichen Geodatenstellen und Nutzern von Geodatenätzen und -diensten und zwischengeschalteten Stellen, Beziehung zu Dritten und Organisation der Qualitätssicherung;
2. Beitrag von Behörden oder Dritten mit Netzzugang zum Betrieb und zur Koordinierung der Geodateninfrastruktur;
3. Informationen über die Nutzung der Geodateninfrastruktur;
4. Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Daten durch Behörden;
5. Kosten und Nutzen der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie.

(3) Die Landesregierung unterstützt das zuständige Bundesministerium bei der Wahrnehmung der Aufgaben als nationale Anlaufstelle nach Art 19 Abs 2 der INSPIRE-Richtlinie.“

5. Im § 38 (neu) werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird nach dem Ausdruck „1 bis 3“ der Ausdruck „und 5“ eingefügt.

5.2. Im Abs 2 wird nach dem Wort „Dokumenten“ die Wortfolge „oder in Rechtsstreitigkeiten gemäß § 35 Abs 1“ eingefügt.

6. Nach § 38 (neu) wird eingefügt:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 39

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderung bis zu der im Folgenden letztzitierten Änderung, diese einschließend, erhalten haben:

1. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr 163/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 92/2007;
2. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl I Nr 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 2/2008;
3. Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG, BGBl I Nr 14/2010.“

7. Im § 40 (neu) wird angefügt:

„3. Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl Nr L 108 vom 25. April 2007.“

8. Im § 41 (neu) wird angefügt:

„(5) Die §§ 25 bis 40 sowie die Anlagen 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

9. Nach § 41 (neu) wird angefügt:

„Anlage 1

Geodaten-Themen nach Anhang I der INSPIRE-Richtlinie

1. Koordinatenreferenzsysteme:

Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) und/oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.

2. Geografische Gittersysteme:
Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.
3. Geografische Bezeichnungen:
Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.
4. Verwaltungseinheiten:
Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedsstaaten Hoheitsbefugnisse haben und/oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.
5. Adressen:
Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.
6. Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen):
Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.
7. Verkehrsnetze:
Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt.
8. Gewässernetze:
Elemente des Gewässernetzes einschließlich Meeresgebiete und alle sonstigen Wasserkörper und damit verbundene Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete.
9. Schutzgebiete:
Gebiete, die im Rahmen des internationalen, gemeinschaftlichen Rechts oder innerstaatlichen Rechts ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

Anlage 2

Geodaten-Themen nach Anhang II der INSPIRE-Richtlinie

1. Höhe:
Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen. Dazu gehören Geländemodell, Tiefenmessung und Küstenlinie.
2. Bodenbedeckung:
Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche einschließlich künstliche Flächen, landwirtschaftliche Flächen, Wäldern, natürliche (naturnahe) Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper.
3. Orthofotografie:

Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.

4. Geologie:

Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur. Dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleiter und Geomorphologie.

Anlage 3

Geodaten-Themen nach Anhang III der INSPIRE-Richtlinie

1. Statistische Einheiten:

Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.

2. Gebäude:

Geografischer Standort von Gebäuden.

3. Boden:

Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.

4. Bodennutzung:

Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (zB Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete).

5. Gesundheit und Sicherheit:

Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege usw), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (Ermüdung, Stress usw) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm usw) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, genetisch veränderte Organismen usw).

6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste:

Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.

7. Umweltüberwachung:

Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation usw) durch oder im Auftrag von öffentlichen Geodatenstellen.

8. Produktions- und Industrieanlagen:
Standorte für industrielle Produktion einschließlich durch die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABI Nr L 24 vom 29. Jänner 2008, S 8, erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.
9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen:
Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssysteme, Gewächshäuser und Ställe.
10. Verteilung der Bevölkerung – Demografie:
Geografische Verteilung der Bevölkerung einschließlich Bevölkerungsmerkmale und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.
11. Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten:
Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Seen oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.
12. Gebiete mit naturbedingten Risiken:
Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärische, hydrologische, seismische, vulkanische Phänomene sowie Naturfeuer, die auf Grund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können; zB Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche).
13. Atmosphärische Bedingungen:
Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.
14. Meteorologisch-geografische Kennwerte:
Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.
15. Biogeografische Regionen:
Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.
16. Lebensräume und Biotope:
Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Orga-

nismen. Dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.

17. Verteilung der Arten:

Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

18. Energiequellen:

Energiequellen wie Kohlenwasserstoffe, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- bzw Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.

19. Mineralische Bodenschätze:

Mineralische Bodenschätze wie Metallerze, Industrieminerale, gegebenenfalls mit Tiefen- bzw Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) im Kompetenzbereich des Landes.

Die INSPIRE-Richtlinie verpflichtet öffentliche Geodatenstellen hinsichtlich der ihnen zur Verfügung stehenden Geodatenätze und -dienste zur Erstellung von Metadaten, Herstellung der Interoperabilität der Geodatenätze und -dienste und Schaffung von (Internet-)Netzdiensten. Damit sollen die derzeit bestehenden Probleme innerhalb der Europäischen Union mit der Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit und gemeinsamen Nutzung von Geodaten behoben werden. Die inhaltlichen Anforderungen an die Geodateninfrastruktur werden dabei nur grundlegend festgelegt. Die Konkretisierung der technischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise über (unmittelbar anwendbare) Durchführungsbestimmungen im Rahmen eines in der Richtlinie festgelegten Zeitrasters. Diese Durchführungsbestimmungen werden von der Europäischen Kommission erarbeitet und im Wege der Komitologie zwischen 2008 und 2012 erlassen.

Den Bürgerinnen und Bürgern, der Verwaltung und der Wirtschaft wird mit der Schaffung einer europaweit einheitlichen Geodateninfrastruktur ein vereinfachter Zugang zu standardisierten Geodaten ermöglicht. Die Suche nach Geodaten ist kostenfrei, für die erweiterte Nutzung und die Weiterverwendung von Geodaten können von den Datenbereitstellern Entgelte erhoben und Lizenzen erteilt werden.

Die INSPIRE-Richtlinie ergänzt für den Bereich der Geodaten die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen sowie die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Die Zuständigkeit zur Regelung ergibt sich aus der Organisationskompetenz des Landes. Zu den Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit ist zu bemerken, dass dabei auch Aspekte mitberücksichtigt werden, zu deren Regelung der Bund als Materiengesetzgeber zuständig ist (zB Beschränkungen im Interesse der umfassenden Landesverteidigung). Eine solche Mitberücksichtigung kompetenzfremder Zwecke ist verfassungsrechtlich zulässig.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben bezweckt ausschließlich die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben.

4. Kosten:

Das Vorhaben führt zu Kostenbelastungen für das Land und die Gemeinden. Diese entstehen durch die geforderten Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission, durch den Rechtsschutz, die geforderte Erstellung von Metadaten und vor allem durch die verlangte Anpassung vorhandener Geodatenätze und -dienste für deren Interoperabilität und die notwendige Schaffung und den Betrieb von Netzdiensten.

4.1. Dem Land Salzburg entstehen nach Schätzungen der für die Raumplanung und die Landesinformatik zuständigen Dienststellen des Amtes der Landesregierung bisher und im Jahre 2011 Kosten in Höhe von insgesamt 925.380 € und in den Folgejahren jeweils in Höhe von 317.054 € an Gesamtkosten, wobei ein Teil davon durch einhebbare, derzeit nicht quantifizierbare Nutzerentgelte kompensiert werden können. Derzeit nicht abschätzbar sind auch die Kosten für den Rechtsschutz, wobei davon ausgegangen wird, dass vom Unabhängigen Verwaltungssenat Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten nicht in hoher Zahl zu treffen sein werden.

Im Einzelnen ergeben sich die Kosten wie folgt:

	Kostenart	bisher einschließlich 2011 in €	in jedem Folgejahr ab 2012 in €
Aufbau und Betrieb von Geodaten- und Netzdiensten und Datenharmonisierung (Raumplanung)	Sachkosten	80.000	-
	Personalkosten	337.980	101.154
Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software sowie Wartung (Landesinformatik)	Sachkosten	357.200	134.000
	Personalkosten	150.200	81.900

Aus Kostengründen wird von der gesetzlich verpflichtenden Einrichtung einer Koordinierungsstelle beim Amt der Landesregierung sowie eines Geodateninfrastrukturbeirates Abstand genommen. Die im Amt der Landesregierung notwendige Koordination ist als Amtsaufgabe verwaltungsintern zu lösen, ohne dass es einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf.

4.2. Zu den Kosten für die Gemeinden wurde von der für die Raumplanung zuständigen Abteilung (7) des Amtes der Landesregierung eine Besprechung mit Vertretern der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und des Salzburger Gemeindeverbandes mit dem Ergebnis durchgeführt, dass eine seriöse Abschätzung der auf die Gemeinden zukom-

menden Kosten auf Grund der sehr umfangreichen technischen Spezifikationen derzeit kaum möglich ist. Trotz der im Vorschlag vorgesehenen Einschränkung auf jene Geodaten, die auf Grundlage von Rechtsvorschriften gesammelt werden müssen (§ 25 Abs 4), werden die Kosten im Hinblick auf die erforderliche technische Infrastruktur aber als erheblich eingeschätzt. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes schätzt den Aufwand allein für die Stadt Salzburg auf etwa dieselbe Höhe wie für das Land. Erste Grobschätzungen des Österreichischen Städtebundes für Österreichs Städte und Gemeinden zeigen einen jährlichen (österreichweiten) Mehraufwand von insgesamt ca 17,3 Mio €.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie von den Abteilungen 8 und 14 des Amtes der Landesregierung, der Landesinformatik und vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Stellungnahmen abgegeben.

Der Begutachtungsentwurf wurde inhaltlich überwiegend positiv, hinsichtlich der Kostenfolgen jedoch ablehnend beurteilt. Insbesondere der Salzburger Gemeindeverband und die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes lehnen das Vorhaben aus Kostengründen vehement ab. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes weist darauf hin, dass weitere Zuwächse an Kompetenzen ohne entsprechende personelle Aufstockung des UVS nicht mehr zu verantworten sind. Umgekehrt wird von der Finanz- und der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung darauf hingewiesen, dass die von der Landesregierung beschlossenen Budget- und Personalstandsziele jedenfalls einzuhalten sind.

Inhaltliche Anregungen, und zwar in Form von Präzisierungen und richtlinienbedingter Ergänzungen, erfolgten im Wesentlichen nur vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Diese sind im Gesetzesvorschlag weitgehend berücksichtigt. Im Übrigen wird am Entwurf im Einvernehmen mit der für die Raumplanung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung festgehalten; er geht über die Mindestanforderungen der Richtlinie 2007/2/EG nicht hinaus.

Auf die im Vorschlag vorgesehene Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben an andere öffentlichen Geodatenstellen oder Dritte (etwa an das Land, § 26), wird im Zusammenhang hingewiesen, weil damit nach Einschätzung der vorgenannten Abteilung eine erhebliche Kostensparnis für die Gemeinden verbunden wäre.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3:

Der bisherige 5. Abschnitt wird nach den neuen Abschnitt 5 gereiht (Z 4). Der Umsetzungshinweis (§ 40, bisher § 27) wird vorgereiht, die Inkrafttretensbestimmung an das Ende des Gesetzes (§ 41, bisher § 26) gestellt.

Zu Z 4:

Zu § 25:

So wie die INSPIRE-Richtlinie soll auch der gegenständliche Gesetzentwurf den rechtlichen Rahmen für den Auf- und Ausbau jener Geodateninfrastruktur des Landes bilden, welche auf Grund der INSPIRE-Richtlinie geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt wird.

Die Zuständigkeiten des Bundes werden durch die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht berührt (Abs 2). Soweit der Bund als zuständiger Materiengesetzgeber (zB im Sicherheitsrecht) weitere Zugangsbeschränkungen zu Geodatenätzen oder -diensten vorsieht, sind diese daher auch von den öffentlichen Geodatenstellen zu beachten (s dazu auch die Ausführungen zu Pkt 2). Eine Verpflichtung zur Erstellung oder Sammlung neuer Geodaten wird nicht begründet; dies wird zur Klarstellung ausdrücklich festgestellt (vgl Art 4 Abs 4 der INSPIRE-RL).

Mit Abs 3 wird Art 4 Abs 1 der INSPIRE-RL umgesetzt.

Die Z 1 stellt klar, dass (nur) jene Geodatenätze öffentlicher Geodatenstellen und gegebenenfalls Dritter unter diesen Abschnitt fallen, die das österreichische Staatsgebiet betreffen. Obwohl es zwar vielfach zutreffen wird, dass die bei den organisationsrechtlich dem Land zugehörigen öffentlichen Geodatenstellen verfügbaren Geodatenätze und -dienste sich nur auf das Landesgebiet beziehen, ist auf Grund der organisationsrechtlichen Umsetzung der Richtlinie eine Beschränkung darauf zu eng.

Die Z 2 beschränkt den Anwendungsbereich auf elektronische Geodatenätze, da nur diese in dieser Form über elektronische Netzwerke verfügbar gemacht werden können. Eine Verpflichtung zur elektronischen Aufbereitung oder Transformierung nicht in dieser Form vorliegender Geodatenätze besteht nicht.

Nach der Z 3 gilt dieser Abschnitt nur für Geodatenätze und -dienste, die bei einer öffentlichen Geodatenstelle oder bei einem Dritten mit Netzzugang vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden.

Der Begriff des Vorhandenseins stellt nicht auf den physikalischen Speicherort der Geodaten oder -dienste ab, sondern auf die Verfügbarkeit. Die Daten müssen von der öffentlichen Geodatenstelle nicht selbst erstellt worden sein. Es genügt, wenn die Geodatenätze einer anderen

öffentlichen Geodatenstelle oder einer (sonstigen) Person bei ihr eingegangen sind, von ihr verwaltet oder aktualisiert werden.

Bereitgehalten werden die Daten und Dienste bereits dann, wenn eine Person, die selbst nicht öffentliche Geodatenstelle oder Dritter mit Netzzugang ist, diese Daten für eine solche Stelle aufbewahrt und diese Stelle einen Anspruch auf Übermittlung dieser Daten hat.

Der entsprechend der INSPIRE-RL gewählte Begriff „öffentlicher Auftrag“ ist umfassend zu verstehen. Ihm ist die Verfolgung allgemeiner öffentlicher Interessen immanent. Eine öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn sie mit dieser Tätigkeit in erster Linie öffentliche Interessen verfolgt. Dies ist auch bei der Verwaltung im Interesse der Daseinsvorsorge der Fall. Stehen dagegen (überwiegend) kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor. Öffentliche Aufgaben im Allgemeinen und Staats- bzw Verwaltungsaufgaben im Besonderen können grundsätzlich sowohl hoheitlich als auch in den Formen des Privatrechts wahrgenommen werden (siehe Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht (1998), Rz 722). Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe ist daher die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant.

Nach der Z 4 ist als weitere (kumulative) Voraussetzung erforderlich, dass die Geodatensätze und -dienste zumindest ein oder mehrere der in den Anlagen angeführten und beschriebenen Geodaten-Themen betreffen. In diesen werden die Themen(-bereiche) für die Geodatensätze und -dienste, auf die das Gesetz Anwendung findet, übereinstimmend mit den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie festgelegt. Eine nähere Spezifikation dieser Geodaten-Themen bzw der diesen zuzuordnenden Geodatensätze kann noch mit den Durchführungsbestimmungen nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie betreffend die Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten erfolgen.

Durch die Voraussetzung, dass die Daten in Verwendung stehen müssen (Z 5), wird klargestellt, dass historische Geodaten, etwa archivierte Daten, nicht in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallen.

Der zweite Satz im Abs 3 entspricht Art 4 Abs 2 der INSPIRE-RL. Danach beziehen sich die Verpflichtungen nur auf die Referenzversion (§ 28 Z 17). Eine identische Kopie liegt nur so lange vor, als keine Bearbeitung und damit einher gehende Veränderung der Geodaten erfolgt.

Abs 4 entspricht Art 4 Abs 6 der INSPIRE-RL, wonach die Bestimmungen der INSPIRE-RL für Geodaten, die bei der untersten Verwaltungsebene vorhanden sind (oder für diese bereitgehalten werden), nur dann gelten, wenn die Sammlung oder Verbreitung dieser Daten durch das Recht des Mitgliedsstaates vorgeschrieben ist. Als unterste Verwaltungsebene im Sinne dieser Bestimmung gelten jedenfalls die Gemeinden und Städte, die Bezirkshauptmannschaften und die Agrarbezirksbehörden.

Der Begriff des „geistigen Eigentums“ (Abs 5; vgl Art 4 Abs 5 der INSPIRE-RL) ist umfassend zu verstehen und erfasst das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie die in völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehenen Schutzrechte.

Zu § 26:

Die Bestimmung ermächtigt zur privatrechtlichen Aufgabenübertragung sowohl an andere öffentliche Geodatenstellen (etwa von einer Gemeinde an das Land) als auch an Dritte im Sinn der Begriffsbestimmung. Ausdrücklich wird klargestellt, dass dadurch die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Abschnitt unberührt bleiben.

Zu § 27:

Die Definitionen folgen weitgehend den Begriffsbestimmungen des Art 3 der INSPIRE-Richtlinie.

Z 1: Der Begriff der Geodateninfrastruktur umfasst alle technischen, organisatorischen und rechtlichen Bestandteile betreffend die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten einschließlich der Instrumente zur Koordinierung und Überwachung.

Z 2 und 3: Zwischen den Begriffen „Geodaten“ und „Geodatensatz“ ist zu unterscheiden. So fallen Geodatensätze, nicht aber (einzelne) Geodaten in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts.

Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte und Sachverhalte, die durch eine Position im Raum direkt (zB durch Koordinaten) oder indirekt (zB durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Geodatensätze sind identifizierbare Sammlungen von Geodaten. Von einer identifizierbaren Sammlung kann nur gesprochen werden, wenn die betreffenden Geodaten logisch zusammengehören. § 25 Abs 3 Z 2 folgend, können Geodatensätze nur elektronische Sammlungen von Geodaten sein oder darüber hinaus ihrerseits Teil (abgeschlossene Einheit) einer Geodatenbank sein. Unter einer „Datenbank“ ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, zu verstehen (vgl § 40f Abs 1 Urheberrechtsgesetz entsprechend Art 1 Abs 2 Datenbank-Richtlinie 1996/9/EG).

Z 4: Geodatendienste sind Computeranwendungen, die Metadaten oder Geodaten zu bzw von Geodatensätzen verarbeiten. Dieser Begriff ist vom Begriff der „Netzdienste“ zu unterscheiden. Netzdienste müssen – anders als bloße Geodatendienste – über das Internet (oder andere geeignete Telekommunikationsmittel) zugänglich, das heißt – wie der Name schon sagt – vernetzt sein. Bloße Geodatendienste können dagegen auch andere Funktionalitäten (etwa Er-

rechnung aggregierter Geodaten) haben und müssen nicht mit dem Internet verknüpft oder zugänglich sein.

Z 5: Funktion eines Geoportals ist es, als Zugangspunkt (Netzknoten) zu den Geodaten zu dienen. Eine Geodateninfrastruktur kann über mehrere Geoportale verfügen. Nach Art 15 der INSPIRE-Richtlinie betreibt die Europäische Kommission auf Gemeinschaftsebene das Geo-Portal INSPIRE. Die Mitgliedsstaaten haben über dieses den Zugang zu den Netzdiensten ihrer Geodateninfrastruktur zu bieten, können aber auch über eigene Zugangspunkte diesen Zugang ermöglichen.

Z 6: Der Begriff der „öffentliche Geodatenstelle“ entspricht weitgehend jenem der „öffentlichen Stelle“ nach § 9 des ADDS-Gesetzes, ergänzt um die gesetzlich eingerichteten Beratungsorgane (vgl Art 3 Z 9 lit a der INSPIRE-Richtlinie). „Landesgesetzlich geregelte Einrichtungen“ sind alle Einrichtungen, die auf einer landesrechtlichen Grundlage beruhen. Dazu zählen auch bestimmte Träger der Selbstverwaltung, zB die Landwirtschaftskammer. Um auch eine öffentliche Geodatenstelle im Sinn dieses Abschnitts zu sein, muss ihr die Besorgung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt gesetzlich zukommen.

Z 7: Metadaten sind Daten, die Geodatensätze und -dienste beschreiben („Daten über Daten“). Sie sind die Grundlage für ihr Auffinden im Geodatennetzwerk der Geodateninfrastruktur.

Z 8: Netzdienste umfassen neben den gesondert geregelten Geodatendiensten die Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs (vgl dazu Art 13 und 14 Abs 4 INSPIRE-RL), aber auch Betriebsdienste und Sicherheitsdienste. Netzdienste sind jene Dienste, die in Kombination mit den Geodatendiensten (siehe dazu Z 4) den Zugriff und die Verwendung von Geodaten steuern.

Z 9: Bei den Abrufdiensten (Art 11 Abs 1 lit e der INSPIRE-Richtlinie) handelt es sich gemäß der VO (EG) 1205/2008 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie um Dienste, über die von einem Geodatendienst erwartete Datenein- und Datenausgaben sowie eine Bearbeitungs- oder Dienstleistungskette zur Zusammenfassung mehrerer Dienste festgelegt werden können. Sie ermöglichen auch die Festlegung einer externen Webdienstschnittstelle für die Bearbeitungs- oder Dienstleistungskette.

Z 10: Darstellungsdienste (internetbasierte Anwendungen) ermöglichen es, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten und Maßstäben zu betrachten („zu verschieben“ bzw zu „vergrößern/verkleinern“). Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („zu überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich dabei ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung und umfassen keine physikalische Datenübertragung (Download) oder das Ausdrucken.

Z 11: Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Geodaten mit der Möglichkeit der physikalischen Datenspeicherung.

Z 12: Suchdiensten, die über eine Mensch-zu-Maschine- oder Maschine-zu-Maschine-Kommunikation genutzt werden, liegen Metadaten in einem Katalog oder einem Register zu Grunde, mit denen sich Geodatenätze und Geodatendienste auffinden lassen. Damit wird die Basisfunktion der Metadaten in der Geodateninfrastruktur deutlich.

Z 13: Transformationsdienste dienen zur Darstellung von Geodaten, die in verschiedenen Koordinatensystemen vorliegen und mittels gängiger Transformationsmethoden (zB Ähnlichkeitstransformation, affine Transformation) ineinander überführt werden können. Das Darstellen von Geodaten verschiedener Herkunft in gemeinsamen Koordinatensystemen ist eine Grundvoraussetzung für deren Interoperabilität.

Z 14: Die Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten ist eine der Kernforderungen der INSPIRE-Richtlinie, weil erst durch diese die Möglichkeit der Vernetzung eröffnet wird. Die Grundlage zur Vernetzung von Geodaten und Geodatendiensten bilden gemeinsame technische und semantische Standards international anerkannter Gremien, wie der International Standardization Organization (ISO), dem Open Geospatial Consortium (OGC) oder dem World Wide Web Consortium (W3C). Die Standardisierung und Harmonisierung folgt aus der Erarbeitung von europaweit geltenden Durchführungsbestimmungen.

Z 15: Die Definition entspricht Art 3 Z 10 der INSPIRE-Richtlinie.

Zu § 28:

Die Verpflichtung zur Erstellung von Metadaten ist eines der zentralen Elemente der Geodateninfrastruktur, weil Metadaten wesentlich für den Zugang zu Geodaten und somit für deren Nutzung sind. Die Verpflichtung zur Erstellung von Metadaten umfasst nicht nur Geodatenätze, sondern auch Geodatendienste.

Der im § 27 Z 7 genannte Zweck der Metadaten, Geodatenätze und -dienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen, ist hinsichtlich jener Geodaten nicht erfüllbar, bei denen die öffentliche Zugänglichkeit ausgeschlossen ist (vgl § 33 Abs 2). Folglich sind für solche Geodaten auch keine Metadaten zu erstellen und zu pflegen.

Die Metadaten sind in Übereinstimmung mit den Geodatenätzen und -diensten zu halten, so dass sich das Aktualisierungserfordernis in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht nach den jeweiligen Änderungen dieser Geodaten bestimmt. Eine periodische Datenpflege ist daher nicht erforderlich. Verantwortlich für die Erstellung und die Aktualisierung der Metadaten ist jene öffentliche Geodatenstelle, die über die Referenzversion verfügt.

Abs 2 legt den Inhalt der Metadaten dahin fest, dass die nach der Verordnung (EG) Nr 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG für Metadaten geforderten Metadaten-elemente enthalten sein müssen.

Abs 3 entspricht Art 6 der INSPIRE-Richtlinie, wonach die Metadaten zu den Geodaten-sätzen, die die in den Anhängen angeführten Themen betreffen, bis spätestens zwei Jahre (Themen der Anhänge I und II) bzw spätestens fünf Jahre (Themen des Anhangs III) nach dem Zeitpunkt der Erlassung der Durchführungsbestimmungen gemäß Art 5 Abs 4 der INSPIRE-Richtlinie zu schaffen sind. Am 3. Dezember 2008 hat die Europäische Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Komitologieverfahren die Metadaten-Verordnung erlassen. Die Übergangsfris-ten enden daher am 3. Dezember 2010 bzw 3. Dezember 2013.

Zu § 29:

Die Interoperabilität von Geodaten-sätzen, Geodatendiensten und Metadaten ist ein Kernan-liegen der INSPIRE-Richtlinie und somit ein zentraler Aspekt des Gesetzentwurfs. Die Interope-rabilität ergibt sich mittelbar aus der Definition der technischen Standards, die im Rahmen der Durchführungsbestimmungen nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie festgelegt werden. Durch die Interoperabilität sollen die Geodaten-sätze und -dienste der Mitgliedsstaaten kompati-bel, in kohärenter Art verknüpfbar und gemeinschaftsweit und grenzüberschreitend nutzbar werden (vgl Erwägungsgründe 5 und 6 der INSPIRE-Richtlinie).

Im Abs 1 zweiter Satz wird entsprechend Art 10 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie geregelt, dass die öffentlichen Geodatenstellen einander jene Informationen zur Verfügung zu stellen haben, die für den Zweck der Erfüllung der Interoperabilität notwendig sind. Von dieser Zweckbindung abgesehen darf die Bereitstellung an keine sonstigen Bedingungen geknüpft werden, hat also uneingeschränkt und entgeltfrei zu erfolgen.

Abs 2 entspricht Art 7 Abs 3 der INSPIRE-Richtlinie.

Mit Abs 3 wird Art 10 Abs 2 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt. Die Interoperabilität der Geoda-ten soll auch über das Hoheitsgebiet Österreichs hinaus erreicht werden. Um die auf europäi-scher Ebene geforderte Kohärenz der Geodaten herzustellen, werden die zuständigen öffentli-chen Geodatenstellen zur Abstimmung mit den jeweils zuständigen ausländischen Stellen der betreffenden Mitgliedsstaaten verpflichtet.

Zu § 30:

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung ist insbesondere erforderlich, um eine Umsetzung der in den Art 4 Abs 7, 7 Abs 1, 16, 17 und 21 Abs 4 der INSPIRE-Richtlinie vorgesehenen Durchführungsbestimmungen jedenfalls zu gewährleisten. Es kann derzeit nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass alle oben angeführten Durchführungsbestimmungen als unmittelbar verbindliche Rechtsakte der Europäischen Union erlassen werden.

Zu § 31:

Abs 1 verpflichtet die jeweiligen öffentlichen Geodatenstellen, die in den Z 1 bis 5 genannten Netzdienste zu schaffen und zu betreiben. Solche Netzdienste sind Computeranwendungen. Es handelt sich um vernetzte (auf dem Internet basierende) Geodatendienste, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen, austauschen oder Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen (und damit zur Automatisierung geeignet sind).

Diese Netzdienste sollen die Möglichkeit bieten, Geodaten zu ermitteln, umzuwandeln, abzurufen und herunterzuladen und Geodatendienste sowie Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs in Anspruch zu nehmen (vgl Erwägungsgrund 17 der INSPIRE-Richtlinie). Zum Zwecke der Interoperabilität werden für diese Netzdienste – durch im Komitologieverfahren erlassene Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission – insbesondere nähere technische Spezifikationen und Mindestleistungskriterien festgelegt (Art 16 lit a der INSPIRE-Richtlinie).

Die Abs 3 und 4 entsprechen Art 11 Abs 2 und 3 der INSPIRE-Richtlinie.

Zu § 32:

Abs 1 entspricht Art 15 der INSPIRE-Richtlinie. Danach schafft und betreibt die Europäische Kommission auf Gemeinschaftsebene ein Geo-Portal „INSPIRE“. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, über dieses Geoportal den Zugang zu den Netzdiensten zu ermöglichen; sie können darüber hinaus jedoch auch über eigene nationale Zugangspunkte Zugang zu den Netzdiensten bieten.

Abs 2 regelt, entsprechend Art 12 zweiter Satz der INSPIRE-Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen Dritte (also Personen, die nicht öffentliche Geodatenstelle sind) ihre Geodatenätze und -dienste mit dem elektronischen Netzwerk der öffentlichen Geodatenstellen verknüpfen dürfen. Dritte können auf freiwilliger Basis Geodatenätze und -dienste sowie Metadaten für die nationale Geodateninfrastruktur bereitstellen. Diese Regelung zielt insbesondere auf Unternehmen, die beabsichtigen, die öffentliche Geodateninfrastruktur auch als Anbieter zu nutzen. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist ua an die Bedingung geknüpft, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Regelungen dieses Abschnitts bzw den Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission (insbesondere betreffend Interoperabilität und Netzdienste) zu erfolgen hat und die Daten daher erforderlichenfalls auch zu aktualisieren sind. Soweit Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie selbst über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen, die entstehenden Kosten, gegebenenfalls auch die auf Seiten der betreffenden öffentlichen Geodatenstelle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der konkreten zu ermöglichenden Verknüpfung, tragen und alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Mit der Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der öffentlichen Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und die Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial einfacher zu aktivieren.

Wenn Dritte ihre Verpflichtungen nach Abs 2 Z 1 bis 3 nicht mehr einhalten, muss die betreffende öffentliche Geodatenstelle die Verknüpfung nicht mehr ermöglichen.

Zu § 33:

Wenn auch die INSPIRE-Richtlinie vorrangig darauf abstellt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, eröffnet sie auch den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen (Abs 1). Damit ist allerdings noch nichts über die Bedingungen und Entgelte für die Inanspruchnahme und Nutzung ausgesagt; dies ist Regulationsgegenstand des § 34.

Abs 2 beschränkt die Offenlegung schützenswerter Daten gegenüber der Öffentlichkeit. Der Zugang ist danach von der öffentlichen Geodatenstelle dann nicht zu öffnen oder hat dann nicht zu bestehen, wenn dieser nachteilige Auswirkungen auf bestimmte Rechtsgüter hat oder hätte.

Die Z 1 beinhaltet die Beschränkungen für den Zugang zu den Suchdiensten. Sie entspricht Art 13 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie. Der Zugang der Öffentlichkeit kann hier zB in der Weise beschränkt werden, dass die jeweiligen Standorte nicht oder nur mit einer eingeschränkten Genauigkeit angegeben werden.

Die Z 2 regelt die Beschränkungen für die – neben den Suchdiensten – sonstigen Netzdienste und die des elektronischen Geschäftsverkehrs, wobei wiederum nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung und die internationalen Beziehungen Beschränkungen rechtfertigen können (lit a). Die lit b dient dem Schutz der Durchführung von Gerichtsverfahren sowie von strafrechtlichen (einschließlich verwaltungsstrafrechtlicher) oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen. Die lit c dient dem Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, soweit eine solche gesetzlich vorgesehen ist. Schutzzweck der lit d ist die Wahrung von rechtlich schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt dann vor, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass ein berechtigtes Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist auf Grund des Einzelfalls anhand der Besonderheiten des jeweiligen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Durch lit e werden die Urheberrechte und ähnliche Schutzrechte gewahrt. Die lit f dient dem Schutz personenbezogener Daten (vgl Erwägungsgrundsatz 24 der INSPIRE-Richtlinie). Die

lit g dient dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Geodaten an eine Behörde übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder dazu rechtlich verpflichtet werden zu können. Um diese Informationsquellen nicht zu gefährden, hängt der Zugang zu derartigen Daten von der Einwilligung der betroffenen Dritten ab. Die lit h dient der Umsetzung von Art 13 Abs 1 Z 2 lit h der INSPIRE-Richtlinie. Bei der Prognose, ob die Gewährung des Zugangs zu Geodatenbanken und -diensten nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben kann, ist die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen. Nachteilig kann sich eine Bekanntgabe bereits dann auswirken, wenn eine Gefährdungslage geschaffen oder vergrößert wird, etwa im Hinblick auf Sabotageangriffe.

Abs 3 sieht in Umsetzung von Art 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie vor, dass die Beschränkungsgründe eng auszulegen sind und dabei das im Einzelfall bestehende öffentliche Interesse am Zugang zu berücksichtigen ist. Damit soll erreicht werden, dass die Beschränkungsgründe nicht überschießend von den verpflichteten öffentlichen Geodatenstellen angewendet werden. Je nach Ergebnis der Interessenabwägung ist der Zugang zu den Geodatenbanken und -diensten zu ermöglichen oder auszuschließen. Abs 3 zweiter Satz betreffend Umweltauswirkungen entspricht Art 13 Abs 2 der INSPIRE-Richtlinie.

Mit Abs 4 wird Art 17 Abs 1 bis 3 und 7 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt. Art 17 regelt die sogenannte „Gemeinsame Nutzung von Daten“. Darunter wird – neben der Nutzung der Geodatenbanken oder -dienste durch die über diese verfügbare öffentliche Geodatenstelle selbst – deren Nutzung durch andere Geodatenstellen desselben Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Behörden anderer Mitgliedsstaaten, Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, bei denen die Europäische Union und deren Mitgliedsstaaten Vertragsparteien sind, verstanden. Voraussetzung für den Zugang und die Nutzung der Geodatenbanken oder -dienste durch andere öffentliche Geodatenstellen ist, dass dies zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist. Die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in den Bereichen der Geodaten-Themen der Anlagen des Gesetzentwurfs ist als solche mit möglichen direkten oder indirekten Umweltauswirkungen zu qualifizieren. Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Zugänglichkeits- und Nutzungsbeschränkung ist alleine maßgeblich, ob die in dieser Bestimmung genannten Schutzgüter gefährdet werden können. Eine dem Abs 3 vergleichbare Interessenabwägung ist hier von der öffentlichen Geodatenstelle nicht vorzunehmen.

Zu § 34:

In dieser Bestimmung werden die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten und die Nutzung von Geodatenbanken oder -diensten geregelt, wobei die durch Art 14 der INSPIRE-Richtlinie den Mitgliedsstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Datenbereitstellern die Forderung von Entgelten zu gestatten, ergriffen wird. Sofern sonstige Rechtsvorschriften einen

kostenfreien Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen oder -diensten oder zu niedrigeren Entgelten beinhalten, bleiben diese Regelungen unberührt.

Die Gebührenfreiheit von Suchdiensten und Darstellungsdiensten ist im Art 14 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie vorgesehen. Die im Art 14 Abs 2 der INSPIRE-Richtlinie getroffene Ausnahme bei Darstellungsdiensten wird nicht aufgegriffen, weil der damit verbundene administrative Aufwand in Ansehung der bloßen Darstellung der Geodaten nicht gerechtfertigt ist. Die im Abs 2 Z 3 normierte Gebührenbefreiung ist durch Art 17 Abs 3 der INSPIRE-Richtlinie vorgegeben.

Abs 3 enthält Vorgaben für die Entgeltsfestsetzung. Diese dürfen nicht willkürlich festgesetzt und überhöht sein. Die Gesamteinnahmen für die Netzdienste dürfen die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatenätze oder -dienste zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Werden Entgelte für die Nutzung von Geodatenätzen oder Geodatendiensten verlangt, dürfen sie entsprechend Art 17 Abs 3 der INSPIRE-Richtlinie das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodatenätzen und -diensten notwendige Ausmaß zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls Selbstfinanzierungserfordernisse der die Geodatenätze oder -dienste anbietenden öffentlichen Geodatenstelle zu beachten sind.

Abs 4 entspricht Art 14 Abs 4 der INSPIRE-Richtlinie.

Zu § 35:

Bei Auffassungsunterschieden kann beantragt werden, dass das Entgelt bzw die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten durch Bescheid festgelegt wird. Antragslegitimiert ist jede natürliche oder juristische Person oder jede eingetragene Personengesellschaft. Der Bescheid ist von der öffentlichen Geodatenstelle zu erlassen, die den betreffenden Netzdienst betreibt.

Weiters können öffentliche Geodatenstellen bzw entsprechende Stellen anderer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedsstaaten einen Bescheid über das Entgelt bzw die Bedingungen für die Nutzung von Geodatenätzen und -diensten beantragen.

Dritte können nach § 32 Abs 2 auf freiwilliger Basis ihre Geodatenätze und -dienste sowie Metadaten für die nationale Geodateninfrastruktur bereitstellen, indem sie sie mit dem Netzwerk der öffentlichen Geodatenstellen verknüpfen. Soweit Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie selbst ua über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen und die anfallenden Kosten tragen. Falls dem Dritten die Verknüpfung seiner Geodatenätze und -dienste mit dem Netzwerk nach § 32 Abs 2 von der betreffenden öffentlichen Geodatenstelle nicht oder nicht mehr ermöglicht wird, kann er die Erlassung eines Bescheides beantragen; eine Frist ist dafür nicht vorgesehen.

Zu § 36:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art 21 der INSPIRE-Richtlinie. Die näheren Regelungen betreffend die Überwachung und Berichtspflichten werden im Wege der Komitologie erst erlassen.

Zu den Z 5 bis 8:

Darin werden die notwendigen formellen Änderungen vorgenommen. § 38 Abs 2 (neu) wird um die Angelegenheiten des Rechtsschutzes für den Zugang zu oder die Nutzung von Geodaten-sätzen oder -diensten ergänzt. Die Verweisungen auf diverse Bundesgesetze im § 39 (neu) sind statisch zu verstehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.